

Bisherige Regelung	Neuregelung ab Januar 2013															
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren erhoben.</p>															
<p>§ 2 Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit</p> <p>(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.</p> <p>(2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet.</p> <p>(3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.</p>	<p>§ 2 Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit</p> <p>(1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet, die Abrechnung erfolgt taggenau.</p> <p>(3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Rückgabe der benutzten Räume gemäß der Benutzungssatzung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.</p>															
<p>§ 3 Bemessung der Gebühren</p> <p>Die Gebühren werden nach Kategorien entsprechend der Wohnqualität der Unterkunft erhoben.</p> <table border="1" data-bbox="150 1496 820 2056"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Merkmale</th> <th>Benutzungsgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>Einfachste Ausstattung, z. B. Etagentoilette, Notquartiere</td> <td>3,00 € je m²</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>Toilette innerhalb der Wohnung, Gemeinschaftswaschräume oder Gemeinschaftsduschen, Ofenheizung</td> <td>3,10 € je m²</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>Nasszelle mit einfacher Ausstattung (Toilette, Dusche bzw. Badewanne), Ofenheizung (Holz, Kohle, Öl)</td> <td>3,60 € je m²</td> </tr> <tr> <td>IV</td> <td>Nasszelle, Zentral-/ Etagen-/ Nachtspeicherheizung, ggf. einfache</td> <td>4,10 € je m²</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Merkmale	Benutzungsgebühr	I	Einfachste Ausstattung, z. B. Etagentoilette, Notquartiere	3,00 € je m ²	II	Toilette innerhalb der Wohnung, Gemeinschaftswaschräume oder Gemeinschaftsduschen, Ofenheizung	3,10 € je m ²	III	Nasszelle mit einfacher Ausstattung (Toilette, Dusche bzw. Badewanne), Ofenheizung (Holz, Kohle, Öl)	3,60 € je m ²	IV	Nasszelle, Zentral-/ Etagen-/ Nachtspeicherheizung, ggf. einfache	4,10 € je m ²	<p>§ 3 Bemessung der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach Abrechnungseinheiten erhoben:</p> <p>Abrechnungseinheit 1: Obdachlosenunterkünfte Am Franziskanerwasser 11, 11a, 11b und 17, Feldkirchener Straße 17</p> <p>Abrechnungseinheit 2: Alle übrigen Obdachlosenunterkünfte</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 1 beträgt monatlich 10,50 €/m², die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Abrechnungseinheit 2 beträgt monatlich 8,60 €/m².</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 1 enthält alle Nebenkosten einschließlich des Haushaltsstroms. Die Benutzungsgebühr der Abrechnungseinheit 2 beinhaltet alle</p>
Kategorie	Merkmale	Benutzungsgebühr														
I	Einfachste Ausstattung, z. B. Etagentoilette, Notquartiere	3,00 € je m ²														
II	Toilette innerhalb der Wohnung, Gemeinschaftswaschräume oder Gemeinschaftsduschen, Ofenheizung	3,10 € je m ²														
III	Nasszelle mit einfacher Ausstattung (Toilette, Dusche bzw. Badewanne), Ofenheizung (Holz, Kohle, Öl)	3,60 € je m ²														
IV	Nasszelle, Zentral-/ Etagen-/ Nachtspeicherheizung, ggf. einfache	4,10 € je m ²														

	Zusatzausstattung (z. B. Kabelfernsehen, Kellerabteil)			Nebenkosten mit Ausnahme des Haushaltsstroms.
V	Nasszelle, Zentral-/ Etagen-/ Nachtspeicherheizung, zusätzliche Ausstattung, z. B. Aufzug, Kabelfernsehen, Terrasse, Balkon, Tiefgarage, Keller etc.	5,10 € je m ²	(4)	Bei einer vorübergehenden Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb sowie im Falle einer Wiedereinweisung mittels sicherheitsrechtlicher Anordnung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
VI	Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft der Stadt Ingolstadt, Am Franziskanerwasser 17, 85053 Ingolstadt	6,15 € je m ²		
VII	Unterbringung in Beherbergungsbetrieben Erwachsene Kinder bis zum Ende der Schulzeit	10,25 € je Tag 5,10 € je Tag		
§ 4 Nebenkosten				Entfällt
<p>(1) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend den Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung erhoben.</p> <p>(2) Sofern in den Unterkünften keine Messeinrichtungen für Strom-, Gas-, Warm- oder Kaltwasserverbrauch oder die Wärmeentnahme vorhanden sind, ist eine pauschale Nebenkostenentschädigung von 3,00 EURO pro m² und Monat zu entrichten. Sofern der Verbrauch teilweise mit Messeinrichtungen erfasst wird, sind die Messwerte zugrunde zu legen und die Pauschale anteilmäßig zu ermäßigen.</p> <p>(3) Für zur Unterkunft gehörende und zugewiesene Parkplätze ist eine monatliche Gebühr von 35,80 EURO zu zahlen.</p>				
§ 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit				§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit
<p>(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.</p> <p>(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.</p>				<p>(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten.</p> <p>(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert</p>

	ist.
<p>§ 6 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände, Aufrechnung</p> <p>(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.</p> <p>(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.</p>	<p>Entfällt, da im KAG geregelt.</p>